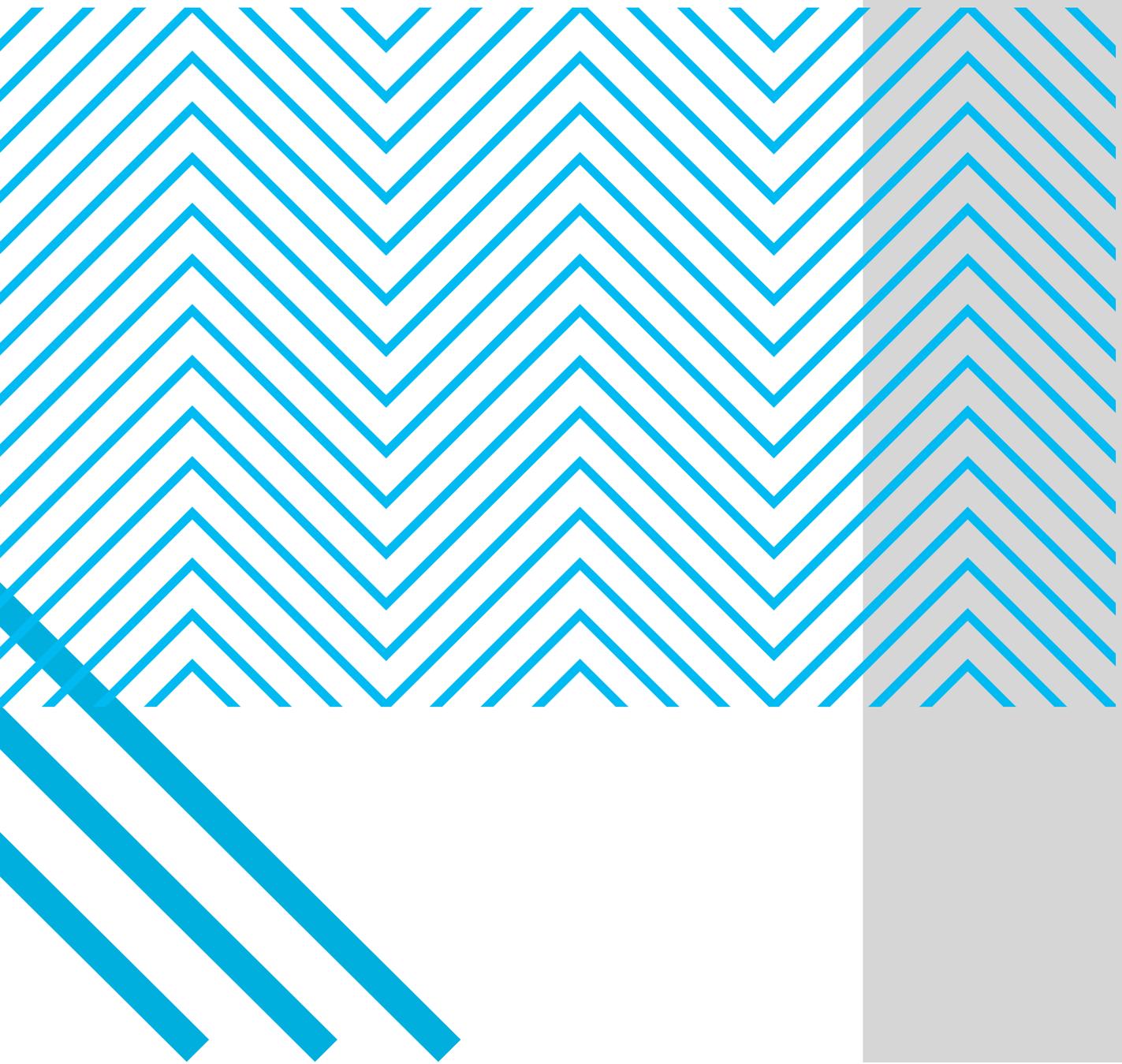


Ordnung zur Feststellung der studiengang- bezogenen besonderen Eignung

für den weiterbildenden Masterstudiengang
Beratung Mediation Coaching an der FH Münster
(FO Master BMC) von 2014



Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 14. Juni 2013 (GV. NRW. S. 272), des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Münster und § 3 der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung Mediation Coaching“ an der FH Münster vom 08.01.2014 hat der Fachbereich Sozialwesen der FH Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweck der Feststellung	4
§ 2 Verfahren	4
§ 3 Kommission(en)	5
§ 4 Zulassung	5
§ 5 Feststellungskriterien	5
§ 6 Feststellungsverfahren	5
§ 7 Feststellung der Eignung	6
§ 8 Niederschrift	6
§ 9 Bekanntgabe der Entscheidung	6
§ 10 Erneute Teilnahme am Feststellungsverfahren.....	7
§ 11 Geltungsdauer.....	7
§ 12 Ungültigkeit der Prüfung.....	7
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	7

§ 1 Zweck der Feststellung

- (1) Die Einschreibung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung Mediation Coaching“ an der FH Münster setzt neben dem Nachweis der Qualifikation und der weiteren Einschreibungsvoraussetzungen den Nachweis der studiengangbezogenen besonderen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus.
- (2) In dem Feststellungsverfahren muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er die für ein Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung Mediation Coaching“ erforderliche studiengangbezogene besondere Eignung besitzt.

§ 2 Verfahren

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung Mediation Coaching“ wird durch den Fachbereich Sozialwesen der FH Münster durchgeführt.
- (2) Die genauen Termine für die Vorlage der Bewerbungen auf Zulassung zu den Verfahren und für die Durchführung der Verfahren werden vom Fachbereich Sozialwesen festgelegt und rechtzeitig bekannt gemacht.
- (3) Die Bewerbung auf Zulassung zum Verfahren muss bis zum festgelegten Termin dem Fachbereich Sozialwesen vorgelegt werden. Nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Zur Bewerbung gehören:
 1. Beglaubigte Abschrift der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. beglaubigte Abschrift des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
 3. Nachweis über eine mindestens einjährige Berufspraxis und
 4. Motivationsschreiben von mindestens einer halben DIN-A-4-Seite.

§ 3 Kommission(en)

- (1) Zur Durchführung des Feststellungsverfahrens bildet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Sozialwesen für jeden Termin eine Kommission.
- (2) Einer Kommission gehören mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren an. Für die stimmberechtigten Mitglieder einer Kommission soll mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden.
- (3) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses am Fachbereich Sozialwesen können für jede Kommission ein studentisches Mitglied vorschlagen, das vom Prüfungsausschuss am Fachbereich Sozialwesen gewählt wird. Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Kommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Das studentische Mitglied nimmt an den Kommissionssitzungen beratend teil. Es wirkt bei Entscheidungen zur studiengangbezogenen besonderen Eignung nicht mit.
- (4) Die Kommission berät und beschließt mit einfacher Mehrheit in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme des anwesenden dienstältesten lehrenden Kommissionsmitglieds.

§ 4 Zulassung

Zum Feststellungsverfahren ist zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 erfüllt. Ein förmliches Zulassungsverfahren findet nicht statt.

§ 5 Feststellungskriterien

Die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung für ein Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung Mediation Coaching“ an der FH Münster bezieht sich auf die Bereitschaft zur Selbsterfahrung, zur Selbstreflexion und auf die Bereitschaft, eine empathische und klientenorientierte Grundhaltung entwickeln zu wollen sowie auf die Kommunikationsfähigkeit.

§ 6 Feststellungsverfahren

Eine Kommission gemäß § 3 sichtet und würdigt die Bewerbungsunterlagen nach den Kriterien gemäß § 5.

§ 7 Feststellung der Eignung

- (1) Die studiengangbezogene besondere Eignung für ein Studium im Masterstudiengang „Beratung Mediation Coaching“ ist gegeben, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber eine besonders stark ausgeprägte Bereitschaft zur Selbsterfahrung, zur Selbstreflexion sowie die Bereitschaft, eine empathische, klientenorientierte Grundhaltung entwickeln zu wollen sowie eine ausreichende Kommunikationsfähigkeit von der Kommission attestiert wird.
- (2) Kann die studiengangbezogene besondere Eignung nicht anhand der eingereichten Unterlagen festgestellt werden, so führt die Kommission ein Eignungsfeststellungsgespräch von ca. 30 Minuten Dauer, persönlich oder im begründeten Ausnahmefall auch telefonisch.

§ 8 Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers, die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung ersichtlich sein müssen.
- (2) Auf Antrag wird der Bewerberin oder dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift gemäß Absatz 1 gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Fachbereich Sozialwesen schriftlich zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses am Fachbereich Sozialwesen bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 9 Bekanntgabe der Entscheidung

Das Ergebnis des Feststellungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Fachbereich Sozialwesen mitgeteilt. Sie oder er kann diese Aufgabe an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission gemäß § 3 delegieren.

§ 10 Erneute Teilnahme am Feststellungsverfahren

Die Bewerberin oder der Bewerber, deren oder dessen studiengangbezogene besondere Eignung für ein Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung Mediation Coaching“ an der FH Münster nicht festgestellt worden ist, kann ein zweites Mal an einem Feststellungsverfahren teilnehmen.

§ 11 Geltungsdauer

Die Feststellung der studiengangbezogenen besonderen Eignung erstreckt sich auf ein Studium im weiterbildenden Masterstudiengang „Beratung Mediation Coaching“ an der FH Münster. Sie gilt in der Regel für den auf den Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens folgenden Einschreibungstermin. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses am Fachbereich Sozialwesen die Geltungsdauer angemessen verlängern.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Feststellungsverfahrens durch gefälschte Nachweise oder durch Täuschung oder in anderer Form zu beeinflussen, so gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Wird die Täuschung erst nach Zulassung zum Studium festgestellt, so entscheidet der Prüfungsausschuss am Fachbereich Sozialwesen unter Beachtung der Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Folgen.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und findet erstmals Anwendung auf das Feststellungsverfahren zum Sommersemester 2014. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwissenschaften vom 18. Dezember 2013.

Münster, 2014

Die Präsidentin
der FH Münster

Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski